

<b>Frage 1</b>	Datenschutz – Datenschutzhandbuch <b>Haben Sie ein Datenschutzhandbuch für Ihre Praxis angelegt?</b>  <b>Erläuterung:</b>  Um sich ein Datenschutzhandbuch zu erstellen, empfehlen wir die in diesem Modul bereitgestellten Dokumente auf Ihre Praxis abzustimmen, auszudrucken und im Datenschutzhandbuch Ihrer Praxis abzuheften. Verwenden Sie als Inhaltsverzeichnis hierzu die Angaben aus dem <a href="#">Inhaltsverzeichnis des QM-Handbuchs</a> zum Datenschutz.	
<b>Frage 2</b>	Datenschutz - Zuständigkeiten <b>Haben Sie festgelegt, wer in Ihrer Zahnarztpraxis für die Umsetzung der einzelnen Datenschutzaufgaben zuständig ist?</b>  <b>Erläuterung:</b>  In Ihrer Zahnarztpraxis muss festgelegt sein, wer für welchen Bereich des Datenschutzes zuständig ist. Z.B. verantwortlich für EDV, Patientenakten, Personalakten, Internetseite etc. Die jeweilige Verantwortung muss klar, nachvollziehbar und lückenlos festgelegt werden. Die mit einzelnen Datenschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter müssen über die notwendigen Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Als Praxisinhaber bleiben Sie weiterhin für die Umsetzung verantwortlich.  Die Erfahrung hat gezeigt, dass in kleineren Praxen diese Aufgaben der Praxisinhaber übernimmt. In größeren Praxen häufig die Verwaltungsangestellten. Die Zuständigkeiten in Ihrer Praxis sind in einer Auflistung zu dokumentieren.  <a href="#">Zuweisung von Verantwortlichkeiten</a>	

<b>Frage 3</b>	<p>Datenschutz – Datenschutzbeauftragter</p> <p><b>Benötigen Sie aufgrund der Personenanzahl in Ihrer Praxis einen Datenschutzbeauftragten (DSB)?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Zahnarztpraxen ist verpflichtend, wenn mindestens zehn Personen regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt. Zur Ermittlung der Personenzahl muss eine aktuelle Übersicht der mit der Datenverarbeitung in Ihrer Praxis befassten Personen vorgehalten werden. Weiterführende rechtliche Hinweise zum Datenschutzbeauftragten finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p><a href="#">Übersicht datenverarbeitende Personen</a>  <a href="#">Informationen zur Ermittlung der Personengrenze</a>  <a href="#">Rechtlicher Hinweis zum Datenschutzbeauftragten (Info)</a></p>	<p>Trifft dies nicht zu, überspringen Sie bitte die Fragen 4 + 5 und arbeiten mit Frage 6 weiter.</p>
<b>Frage 4</b>	<p><b>Haben Sie einen Datenschutzbeauftragten schriftlich für Ihre Praxis bestellt?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Zahnarztpraxen <u>muss schriftlich</u> erfolgen, wenn mindestens 20 (Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG) Personen regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn in der Praxis eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt.</p> <p>Losgelöst von einer verpflichtenden Bestellung kann der Praxisinhaber auch – z.B. aus Gründen besonderer praxisindividueller Datenorganisation – eine Bestellung freiwillig vornehmen.</p> <p><a href="#">Rechtlicher Hinweis zum Datenschutzbeauftragten (Info)</a>  <a href="#">Bestellung Datenschutzbeauftragter mit Informationen</a></p>	
<b>Frage 5</b>	<p>Datenschutz – Meldung DSB</p> <p><b>Haben Sie den Datenschutzbeauftragten Ihrer Praxis den Patienten und der zuständigen Datenschutzbehörde bekannt gegeben?</b></p> <p>Nach der Bestellung des Datenschutzbeauftragten müssen Sie dessen Namen und Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) der für Sie zuständigen Datenschutzbehörde melden. Die Datenschutzbehörden werden hierfür automatisierte Anmeldeverfahren über ihre Internetpräsenzen anbieten. Informieren Sie sich dafür auf der Internetseite der für Sie zuständigen Landesdatenschutzbehörde. Zusätzlich müssen Sie ihn z.B. in einer Patienteninformation Ihrer Praxis und – sofern Sie das Medium für eine Präsenz Ihrer Praxis nutzen –, auf Ihrer Internetseite bekanntgeben.</p>	

	<p><a href="#">Zuständige Datenschutzbehörde in Niedersachsen</a></p>	
<p><b>Frage 6</b></p>	<p>Datenschutz - Einwilligung</p> <p><b>Haben Sie die notwendigen Einwilligungen zur Datenverarbeitung?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>In jeder Zahnarztpraxis werden <b>Daten von Patienten, Mitarbeitern und Kontaktpersonen der Vertragspartner</b> (z.B. Dentallabor, Abrechnungsinstitut, EDV-Wartung) verwendet. Für den Umgang mit diesen Daten benötigen Sie eine Rechtfertigung.</p> <p>Bei Patientendaten ergibt sich die Erlaubnis bereits aus dem Behandlungsvertrag bzw. aus den verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen u.a. zur Dokumentation und Abrechnung. Daher benötigen Sie für die Verwendung dieser Daten <u>keine</u> ausdrückliche Einwilligung Ihrer Patienten. Bezüglich der Daten Ihrer Mitarbeiter und der Kontaktdaten Ihrer Vertragspartner folgt die Erlaubnis zur Verwendung der Daten ebenfalls aus dem jeweils zugrundeliegenden Arbeitsvertrag bzw. Vertragsverhältnis, sodass eine <u>Einwilligung ebenfalls nicht erforderlich ist</u>.</p> <p><b>Eine Einwilligung muss dagegen erfolgen, wenn Sie ein Recall-System für Patienten vorhalten oder Patienten unabhängig von einer konkreten Behandlung allgemeine Informationen über Ihre Praxis und das Behandlungsangebot zukommen lassen wollen (z.B. Flyer per Post oder E-Mail/Newsletter).</b> Zur Aktualisierung wird empfohlen, eingeholte Einwilligungen zu erneuern.</p> <p><a href="#">Einwilligung</a>  <a href="#">Einwilligung (Recall-System)</a>  <a href="#">Einwilligung (Behandlungsangebot)</a></p>	
<p><b>Frage 7</b></p>	<p>Datenschutz – Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten</p> <p><b>Zeigen Sie auf der Internetseite Ihrer Praxis oder z.B. im Praxisflyer Fotos Ihrer Mitarbeiter?</b></p>	<p>Trifft dies nicht zu, überspringen Sie bitte die Frage 8 und arbeiten mit Frage 9 weiter.</p>

<b>Frage 8</b>	<p>Datenschutz – Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten</p> <p><b>Haben Sie eine Einwilligungserklärung Ihrer Mitarbeiter eingeholt um Fotos und Namen auf der Internetseite oder auf einem Praxisflyer etc. zu verwenden?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Wenn Sie mit Mitarbeitern werben, indem Sie diese auf Ihrer Praxiswebseite oder dem Praxisflyer mit Foto zeigen, müssen Sie eine freiwillige Einwilligung Ihrer Mitarbeiter einholen, in der über Zweck (z.B. Praxiswerbung), Art (z.B. Foto mit Namen und Funktion) und Umfang (z.B. im Internet) der Veröffentlichung informiert wird.</p> <p><a href="#">Einwilligung Mitarbeiter</a></p>	
<b>Frage 9</b>	<p>Datenschutz – Verarbeitungsverzeichnis</p> <p><b>Haben Sie für die Datenverarbeitungsprozesse Ihrer Praxis ein Verarbeitungsverzeichnis nach der DSGVO?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Sie müssen ein Verarbeitungsverzeichnis für sämtliche in Ihrer Praxis vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge dokumentieren. Dies gilt für die Verarbeitung der Daten über Ihre Patienten, Arbeitnehmer wie auch der sonstigen Personen. Dazu gehören z.B. Erfassung von Stammdaten Ihrer Patienten, Führen von Behandlungskarteien der Patienten, Gehaltszahlungen etc.).</p> <p><a href="#">Verarbeitungsverzeichnis</a></p>	
<b>Frage 10</b>	<p>Datenschutz – Folgenabschätzung</p> <p><b>Haben Sie eine Risikobeurteilung Ihrer einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge dokumentiert (Folgenabschätzung)?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> <b>Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die Risiken jedes einzelnen Datenverarbeitungsvorgangs zu ermitteln und zu dokumentieren.</b> Ergibt sich auch dieser Ermittlung, dass die geplanten Datenverarbeitungen zu hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Patienten führen, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.</p> <p>Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung besteht für Zahnarztpraxen nicht. Eine Ausnahme kommt dann in Betracht, wenn die Datenverarbeitung der betroffenen Zahnarztpraxis erheblich von der üblichen Struktur</p>	

	<p>einer Zahnarztpraxis (z.B. mehr als drei Behandler) bzw. vom üblichen Umfang einer Zahnarztpraxis abweicht (z.B. Speicherung der Patientendaten in einer „Cloud“).</p> <p>Weiterführende rechtliche Hinweise zur Datenschutz-Folgenabschätzung finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p><a href="#">Risikobeurteilung (Checkliste)</a> <a href="#">Protokoll Risikobeurteilung (Muster)</a> <a href="#">Information zur Risikobeurteilung und Folgenabschätzung</a> <a href="#">Rechtlicher Hinweis zur Folgenabschätzung</a></p> <p>Im Falle einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung muss ein Datenschutzbeauftragter für die Praxis bestellt werden.</p>	
--	---	--

<b>Frage 11</b>	<p>Datenschutz – Auftragsverarbeitung</p> <p><b>Übermitteln Sie personenbezogene Daten Ihrer Praxis an externe Stellen oder Unternehmen im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Werden personenbezogene Daten Ihrer Praxis an externe Stellen und Unternehmen übermittelt, kann es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung handeln. Ob es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt, kann anhand folgender Kriterien bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die externe Stelle hat keine Befugnis, über die überlassenen Daten zu verfügen</li><li>• Die externe Stelle nutzt nur die von Ihnen überlassenen Daten</li><li>• Der externen Stelle ist die Verwendung der überlassenen Daten über den Überlassungszweck hinaus verboten</li><li>• Die externe Stelle hat mit dem von der Datenüberlassung betroffenen Patienten bzw. mit dem Mitarbeiter keine vertragliche Beziehung</li><li>• Gegenüber dem von der Datenüberlassung betroffenen Patienten bzw. mit dem Mitarbeiter sind Sie nach wie vor für die Datensicherheit verantwortlich</li></ul> <p>Beispiele für die Zahnarztpraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Patientendaten an externes Dentallabor</li><li>• Patientendaten an externes Abrechnungsinstitut oder freiberuflich tätige ZMV</li><li>• Patienten- oder Personaldaten an Aktenvernichter</li><li>• Personaldaten an Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, wenn nicht bei Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer angegliedert</li><li>• Zugriff auf Patienten- oder Personaldaten durch EDV-Wartung</li><li>• Zugriff auf Patienten- oder Personaldaten durch Software-Support</li></ul> <p><b>In solchen Fällen müssen Sie den Schutz zugunsten der Daten Ihrer Praxis durch den Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen mit den externen Stellen und Unternehmen absichern.</b></p>	<p>Trifft dies nicht zu, überspringen Sie bitte die Frage 12 und arbeiten mit Frage 13 weiter.</p>
-----------------	--	--

<b>Frage 12</b>	<p>Datenschutz – Auftragsverarbeitung ab 25. Mai 2018</p> <p><b>Haben Sie Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach der DSGVO abgeschlossen?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Sie müssen überprüfen, ob die <b>Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung</b>, die Sie mit externen Stellen (z.B. Abrechnungsinstitute, Dentallabor, EDV-Wartung, Lohnbuchhalten etc.) abgeschlossen haben, der DSGVO entsprechen bzw., wenn Sie noch keine solche Vereinbarungen getroffen haben, solche <b>Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung</b> erstmals abschließen.</p> <p><a href="#">Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Dentallabor</a></p>	
<b>Frage 13</b>	<p>Datenschutz – Interne Schulung</p> <p><b>Werden die Praxisinhaber, angestellte Zahnärzte und das Praxispersonal im Zusammenhang mit dem Datenschutz ausreichend geschult (Schulung)?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die mit der Datenverarbeitung in der Zahnarztpraxis befassten Führungskräfte müssen bezüglich der Organisationsanweisung sowie der Umsetzung des Datenschutzes geschult werden. Sofern ein dafür qualifizierter Datenschutzbeauftragter bestellt ist, kann dieser die Schulung in der Praxis intern vornehmen. Zusätzlich sind alle Praxismitarbeiter/innen über die wesentlichen Grundlagen der Verfahrensanweisung zum Datenschutz zu informieren. Die Durchführung von Schulungen muss in regelmäßigen Abständen wiederholt und im Schulungsplan dokumentiert werden.</p> <p><a href="#">Schulungsplan zur DSGVO</a> <a href="#">Verfahrensanweisung zum Datenschutz</a></p>	

<b>Frage 14</b>	<p>Datenschutz – Verpflichtungserklärung</p> <p><b>Haben Sie Verpflichtungserklärungen Ihres Personals eingeholt?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Alle mit der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter müssen über das Datengeheimnis und seine rechtliche Bedeutung informiert und darauf verpflichtet werden. Wegen des besonderen Charakters der Patientendaten und der großen Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht ist es dringend zu empfehlen, die bestehenden Verpflichtungserklärungen aufgrund der geänderten Rechtslage zu erneuern bzw. erstmals einzuholen. Die Verpflichtungserklärungen sind von Ihren Mitarbeitern zu unterschreiben und zur Personalakte zu nehmen.</p> <p><a href="#">Verpflichtungserklärung</a>  <a href="#">Anlage 1</a>  <a href="#">Anlage 2</a>  <a href="#">Anlage 3</a>  <a href="#">Anlage 4</a>  <a href="#">Anlage 5</a></p>	
<b>Frage 15</b>	<p>Datenschutz – Informationsanspruch</p> <p><b>Stellen Sie die geforderten Informationen zum Datenschutz in Form von Datenschutzerklärungen den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zur Verfügung?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Sämtliche betroffene Personen haben einen Anspruch auf allgemeine Information zur Datenverarbeitung der Praxis. Diese Information muss vor dem Beginn der Datenverarbeitung erfolgen. Patienten können in Form eines Aushangs in den Praxisräumen (z.B. im Empfangsbereich) sowie durch Auslage (z.B. am Empfangstresen) bzw. Aushändigung der <b>Information für Patienten</b> unmittelbar informiert werden. Haben Sie eine Internetseite für Ihre Praxis, müssen Sie auf der <b>Internetseite</b> ebenfalls über den Datenschutz informieren. Arbeitnehmern ist als Anlage zum Arbeitsvertrag ebenfalls eine entsprechende <b>Information fürs Personal</b> auszuhändigen.</p> <p><a href="#">Datenschutzerklärung (Patienten)</a>  <a href="#">Datenschutzerklärung (Personal)</a>  <a href="#">Datenschutzerklärung (Internet)</a></p>	



<p><b>Frage 16</b></p>	<p>Datenschutz – Meldepflichten</p> <p><b>Ist Ihnen bekannt, was Sie bei einer Datenpanne beachten müssen?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Wird der Schutz personenbezogener Daten Ihrer Praxis verletzt (z.B. Datenverlust durch Cyberkriminalität, Diebstahl etc.), sind Sie zur Meldung der Datenpanne in Form einer internetbasierten Mitteilung an die für Sie zuständige Datenschutzbehörde verpflichtet. Außerdem müssen die von der Datenpanne betroffenen Patienten, Angestellten oder sonstigen Personen von Ihnen informiert werden. Dafür ist eine Verfahrensanweisung zum Vorgehen bei Datenschutzverstößen vorzuhalten.</p> <p>Die Datenschutzbehörden stellen auf ihren jeweiligen Internetseiten hierfür Meldeformulare zur Verfügung. Wenden Sie sich dafür an Ihre zuständige Datenschutzbehörde.</p> <p><a href="#">Verfahrensanweisung „Vorgehen bei Datenschutzverstoß“</a>  <a href="#">Zuständige Datenschutzbehörde</a></p>	
<p><b>Frage 17</b></p>	<p>Datenschutz – Anfrage durch Datenschutzbehörde</p> <p><b>Ist in Ihrer Praxis geregelt, wie auf Anfragen der zuständigen Datenschutzbehörde reagiert wird?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Für die Reaktion Ihrer Zahnarztpraxis auf Anfragen der zuständigen Datenschutzbehörde müssen die Zuständigkeiten und der Ablauf in einem Verfahren festgelegt werden.</p> <p><a href="#">Verfahrensanweisung „Anfragen der Aufsichtsbehörden“</a></p>	

<b>Frage 18</b>	<p>Datenschutz – Datenorganisation</p> <p><b>Haben Sie die Datenorganisation in Ihrer Praxis ausreichend überprüft und geeignete Maßnahmen für die Datensicherheit getroffen?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die Datenschutzregelungen verlangen für die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen einer Datenorganisation, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sicherzustellen. Bei den Schutzvorkehrungen muss der aktuelle Stand der Technik beachtet werden. Datenschutz bedeutet dabei die ständige Anpassung an veränderte Risiken durch die Datenverarbeitung und Möglichkeiten der Datensicherung.</p> <p>Sie müssen für die mit der Datenverarbeitung befassten Personen Ihrer Praxis eine Verfahrensanweisung vorhalten. Des Weiteren müssen Sie die Betroffenenrechte sicherstellen.</p> <p>Dazu gehört auch, dass ein IT-Sicherheitsmanagement bei Verwendung von EDV-Programmen zur Datenverwaltung berücksichtigt werden muss. Bei Nutzung einer praxiseigenen EDV müssen ebenfalls Maßnahmen der Datenschutzorganisation ergriffen werden. Diese sind in einem IT-Sicherheitshandbuch gemeinsam mit Ihrer EDV-Beratung zu erstellen. Weitere Hilfestellung bietet Ihnen zusätzlich der <a href="#">Datenschutz- und Datensicherheits-Leitfaden für Zahnarztpraxis-EDV</a> von 2015. Beachten Sie bitte, dass dieser nicht die neue DSGVO vom 25.05.2018 berücksichtigt. Sie erhalten hier jedoch Informationen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen eines IT-Sicherheitskonzepts:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren</li><li>• Automatische Updates des Browsers aktivieren</li><li>• Backups-Strategie, wie Backups regelmäßig erstellen, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte</li><li>• Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)</li><li>• Aktueller Virenscanner/Sicherheitssoftware</li><li>• Papieraktenvernichtung mit Spezial-Shredder</li><li>• PVS und Internet-Recherche-PC trennen</li><li>• Zugriffs- und Berechtigungskonzept</li><li>• Ende-zu-Ende und Transportverschlüsselung bei elektronischer Kommunikation außerhalb eigener Netzwerkstrukturen bzw. Onlineterminbuchung</li></ul> <p>Nehmen Sie für die Erstellung des IT-Sicherheitshandbuchs mit Ihrem EDV-Support Kontakt auf und nehmen Sie das Handbuch in Ihr praxiseigenes Datenschutzhandbuch auf.</p>	
---------------------	---	--

	<p>Sie müssen regelmäßig Ihre Datenorganisation überprüfen und dies in einem Auditprotokoll dokumentieren.</p> <p><a href="#">Datenorganisation (Info)</a> <a href="#">Verfahrensanweisung „Umsetzung Datenschutz“</a> <a href="#">Betroffenenrechte (Info)</a> <a href="#">Auditprotokoll</a></p>	
<b>Frage 19</b>	<p>Datenschutz – Nachweis</p> <p><b>Haben Sie Ihre im Rahmen des Datenschutzes getroffenen Maßnahmen protokolliert?</b></p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Für sämtliche im Rahmen des Datenschutzes getroffene Maßnahmen ist ein Protokoll zu führen. Nutzen Sie bitte das Nachweisdokument als Inhaltsverzeichnis Ihres Datenschutzordners.</p> <p><a href="#">Nachweis über die DSGVO-Maßnahmen</a></p>	